

Checkliste zur Anerkennung des interdisziplinären Schwerpunkts Palliativmedizin

Diese Checkliste ist für Kandidatinnen und Kandidaten des interdisziplinären Schwerpunkts (idS) Palliativmedizin gedacht, damit sie sich selbst einschätzen können, ob sie die Bedingungen des idS Palliativmedizin erfüllen.

Der im Anhang abgedruckte Ausschnitt aus dem Programm „Palliativmedizin“ gilt als Wegleitung. Verbindlich ist die jeweilige letzte Version des Programms auf der Website des SIWF

Zur Erfüllung des Programms interdisziplinärer Schwerpunkt Palliativmedizin müssen folgende Hauptkriterien erfüllt sein:

1 Hauptkriterium Facharztstitel

Facharztstitel: ich besitze einen eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Facharztstitel

2 Hauptkriterium praktische bzw. theoretische Weiterbildung

die **Weiterbildung** habe ich absolviert

A) gemäss Reglement idS (praktische Weiterbildung und Theorie)

praktische Weiterbildung: ich verfüge über 3 Jahre der praktischen Weiterbildung, die sich wie folgt gliedert:

2 Jahre klinischer Tätigkeit in Palliativmedizin an anerkannten Weiterbildungsstätten (vgl. Ziffer 6), davon mindestens ein Jahr auf einer Palliativstation (vgl. Ziffer 6.1.1).

1 Jahr klinischer Tätigkeit in einem der folgenden Fachbereiche: Allgemeine Innere Medizin, Geriatrie, Alterspsychiatrie und –psychotherapie, Medizinische Onkologie, Anästhesie oder Kinder- und Jugendmedizin. (Der Nachweis des Fremdjahres muss nur dann zusätzlich erbracht werden, wenn kein entsprechender Facharztstitel vorliegt)

theoretische Weiterbildung: ich verfüge über eine Weiterbildung, die mindestens 160 Stunden Kontaktstudium in anerkannten Kursen mit den Inhalten gemäss Ziffer 4 absolviert werden. Eine Liste anerkannter Veranstaltungen findet sich auf der Website (www.palliative.ch).

B) Gemäss Reglement der Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen Reglement Punkt 10.1.

- ich habe vor Inkraftsetzung des Programms in «spezialisierten Palliative Care¹» Institutionen (vgl. Ziffer 6.2) gearbeitet und die Rolle und Aufgabe eines Palliativmediziners eingenommen
- Diese Weiterbildungszeiten habe ich gemäss **Präzisierung P10.1.** der Übergangsbestimmungen geleistet an folgenden Institutionen:
 - In einer spezialisierte Institutionen im Inland:
 - Institutionen, die nach *qualitepalliative* zertifiziert sind,
 - Institutionen, die heute nach *qualitepalliative* zertifiziert sind, mit rückwirkender Anerkennung für den Zeitraum, in dem sie spezialisierte Palliative Care als klinischen Schwerpunkt hatten;
 - Weiterhin Institutionen, die sich bis zum 31.12.2017 für die Zertifizierung angemeldet haben mit ebenfalls rückwirkender Anerkennung (s.o.)
 - In einer spezialisierten Institution im Ausland:

In einer anderen Institution (Beilage und Begründung, Einzelfallprüfung)

- Ich habe diese Weiterbildung in einer Institution für spezialisierte Palliativmedizin ohne Zertifizierung in einer führenden Rolle im Auf- und Ausbau der Palliative Care eingenommen.

Übergangsbestimmungen Reglement Punkt 10.2.

- ich kann **mindestens 3 Jahre klinische Tätigkeit in Palliativmedizin** nachweisen und weise deshalb **keine** theoretische Weiterbildung nach (Reglement 10.2.).

oder

- ich kann **mindestens 2 Jahre klinische Tätigkeit in Palliativmedizin** nachweisen und weise deshalb gemäss Präzisierung der Übergangsbestimmungen P 10.2.2. folgende Kurse, Veranstaltungen oder Seminare nach:

Zusätzlich obligatorisch

- 1 Jahr klinischer Tätigkeit in einem der folgenden Fachbereiche: Allgemeine Innere Medizin, Geriatrie, Alterspsychiatrie und –psychotherapie, Medizinische Onkologie oder Kinder- und Jugendmedizin. (Der Nachweis des Fremdjahres muss nur dann zusätzlich erbracht werden, wenn kein entsprechender Facharztstitel vorliegt)

Arbeitsbestätigung:

Die klinische Tätigkeit muss durch Arbeitsbestätigungen über den gesamten Zeitraum der Weiterbildung belegt werden. Bei Teilzeitarbeit muss die Dauer der Weiterbildung zusätzlich auf ein 100% Pensum umgerechnet sein (Umrechnung kann durch den Kandidaten selbst erfolgen). Dies gilt unabhängig davon, ob die Übergangsbestimmungen genutzt werden oder nicht.

¹ Bundesamt für Gesundheitswesen (BAG), Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), palliative.ch (2012) Versorgungsstrukturen für spezialisierte Palliative Care in der Schweiz. Hrsg: BAG unter www.bundespublikationen.admin.ch Bestellnummer: 316.719.d/f

Zum Nachweis der praktischen Weiterbildung lege ich eine Bestätigung des Leiters der Ausbildungsstätte bei. Sie beinhaltet,

- dass die gesamte Weiterbildung mit mindestens 50% Teilzeitpensum in der spezialisierten Palliativmedizin absolviert wurde.

- dass die Weiterbildungsstätte als spezialisierte Institution anerkannt ist
 - A) Bei Beginn der Weiterbildung ab 01.01.2016:
 - die Institution ist als Weiterbildungsstätte für den interdisziplinären Schwerpunkt Palliativmedizin anerkannt
 - B) Übergangsbestimmungen:
 - Die Weiterbildungsstätte entspricht den Kriterien wie unter Punkt 10.1 der Übergangsbestimmungen festgehalten

3 Hauptkriterium Logbuch

Logbuch:

A) Beginn des idS ab 01.01.2016

- ich habe das Erreichen meiner Lernziele und den Erwerb meiner Kompetenzen während der Weiterbildung fortlaufend im Logbuch dokumentiert

B) Gemäss Übergangsbestimmungen

- ich habe das Logbuch Palliativmedizin in Selbstdeklaration ausgefüllt
(Angabe von Stärken und Schwächen, kein sanktionierender Charakter, Selbstüberprüfung!)

4 Hauptkriterium Kongress-/ Konferenzteilnahme

Teilnahme an einem Palliativkongress/Bigorio:

- ich habe im Laufe meiner Weiterbildung mindestens einen nationalen oder internationalen Kongress für Palliativmedizin im Umfang von mindestens 7 Credits (1 Credit = 45-60 Minuten) besucht

oder

- ich habe im Laufe meiner Weiterbildung mindestens an einer Bigorio-Konferenz teilgenommen

Anhang1

Auszug aus dem Programm interdisziplinärer Schwerpunkt Palliativmedizin

2. Voraussetzungen für den Erwerb des interdisziplinären Schwerpunktes

2.1 Facharzttitle

Kandidaten des interdisziplinären Schwerpunktes Palliativmedizin müssen einen eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Facharzttitle besitzen.

2.2 Kompetenzen

Anwärter auf den interdisziplinären Schwerpunkt Palliativmedizin müssen nachweisen, dass sie die in diesem Programm erwähnten Bedingungen erfüllen und die Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt haben.

3. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

3.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung

3.1.1 Praktische Weiterbildung

Die Weiterbildung dauert 3 Jahre und gliedert sich wie folgt:

- 2 Jahre klinische Tätigkeit in Palliativmedizin an anerkannten Weiterbildungsstätten (vgl. Ziffer 6), davon mindestens ein Jahr auf einer Palliativstation (vgl. Ziffer 6.1.1).
- 1 Jahr klinische Tätigkeit in einem der folgenden Fachbereiche: Allgemeine Innere Medizin, Geriatrie, Alterspsychiatrie und –psychotherapie, Medizinische Onkologie oder Kinder- und Jugendmedizin. Dieses Jahr kann bereits in der Weiterbildung zum entsprechenden Facharzt geleistet werden.

3.1.2 Theoretische Weiterbildung

Es müssen 160 Stunden Kontaktstudium in anerkannten Kursen, Vorlesungen und Seminaren mit den Inhalten gemäss Ziffer 4 und Anhang 1 absolviert werden. Eine Liste und die Details der anerkannten Veranstaltungen findet sich auf der Website (www.palliative.ch).

3.2 Weitere Bestimmungen

3.2.1 Beginn der Weiterbildung

Der Kandidat für den interdisziplinären Schwerpunkt Palliativmedizin meldet sich vor Beginn der Weiterbildung bei der Weiter- und Fortbildungskommission *fachgruppe ärzte palliative ch* an (Adresse der Geschäftsstelle z.H. Weiter- und Fortbildungskommission *fachgruppe ärzte palliative ch* siehe oben). Diese Kommission ist auch für die Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit diesem interdisziplinären Schwerpunkt zuständig.

Bei Beginn der Weiterbildung in Palliativmedizin verfügt der Kandidat über mindestens 1 Jahr klinischer Tätigkeit gemäss Ziffer 3.1.1.

3.2.2 Logbuch

Erfüllung der Lernziele und Erwerb der Kompetenzen gemäss Ziffer 4 dieses Programms. Die während der Weiterbildung erreichten Lernziele und Kompetenzen sind fortlaufend im Logbuch zu dokumentieren. Das Logbuch wird dem Kandidaten nach seiner Anmeldung bei der Weiter- und Fortbildungskommission *fachgruppe ärzte palliative ch* (Adresse der Geschäftsstelle z.H. Weiter- und Fortbildungskommission *fachgruppe ärzte palliative ch* siehe oben) zugestellt. Das Logbuch liegt zurzeit in Papierform vor.

3.2.3 Teilnahme an Kongressen

Der Kandidat besucht während der Weiterbildung mindestens einen nationalen oder internationalen Kongress für Palliativmedizin im Umfang von mindestens 7 Credits (1 Credit = 45-60 Minuten). Der Nachweis wird durch die schriftliche Kongressbestätigung erbracht.

3.2.4 Weiterbildung im Ausland

Im Ausland absolvierte Weiterbildung in Palliativmedizin wird bei nachgewiesener Gleichwertigkeit angerechnet. Es kann ein Teil oder die gesamte Weiterbildung im Ausland erfolgen. Die Gleichwertigkeit wird von der Weiter- und Fortbildungskommission *fachgruppe ärzte palliative ch* beurteilt. Es wird empfohlen, eine Weiterbildung im Ausland vorgängig mit der Weiter- und Fortbildungskommission *fachgruppe ärzte palliative ch* abzusprechen.

3.2.5 Teilzeit

Die gesamte Weiterbildung kann in Teilzeit (mindestens 50%-Pensum) absolviert werden (vgl. Art. 32 WBO).

Anhang 2

[Präzisierungen zu den Übergangsbestimmungen.](#)